

Musical-Company e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen „*Musical-Company*“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg.
3. Als Gründungstag gilt der 25.08.1999.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Pinneberg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einübung und Aufführung von Musicals, von Theaterstücken hoch- und niederdeutscher Art und sonstigen Veranstaltungen kultureller Aussage.
4. Der Verein betrachtet sich als unabhängig von jeder politischen und konfessionellen Richtung und Meinung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird bestätigt, wenn das Mitglied bzw. die gesetzlichen Vertreter das Antragsformular unterschrieben hat (haben) und ihm (ihnen) die Satzung des Vereins ausgehändigt wurde.
4. Das Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Beitrittsgeldes wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Maßregelung, Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende zulässig.

3. Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden.
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluß
4. Der Beschluß zu den Maßregelungen ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluß ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Berufung bei der Mitgliederversammlung, über den Vorstand, zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen.
5. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel möglich.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft verpflichtet.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen, sowie die Arbeit des Vereines zu fördern.
2. Alle internen Vereinsangelegenheiten sind gegenüber der Öffentlichkeit vertraulich zu behandeln.
3. Im Rahmen der Produktionen ist den Richtlinien des Produktionshandbuches Folge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem/der :

- 1. Vorsitzenden/in
- 2. Vorsitzenden/in gleichzeitig „Künstlerische Leitung“
- Kassenwart/in gleichzeitig „Verwaltung“
- Pressesprecher/in

Der Vorstand wird, im Sinne des § 26 BGB, nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

Diese beiden Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere :
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes

- d) Buchführung
- e) Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- f) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge
- g) Ausschlüsse von Mitgliedern, sonstige Maßregelungen.

§ 10 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
4. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält und die Wahl annimmt.
5. 2/3 aller anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung können durch Mißtrauensantrag den Vorsitzenden oder den gesamten Vorstand abberufen. Die Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann auf Empfehlung des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder mit 2/3 aller anwesenden Mitglieder in jeder Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
6. Sollte der gesamte Vorstand abberufen werden, muß die Jahreshauptversammlung einen neuen Vorstand wählen.

§ 11 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
5. Der Vorstand darf Ressortleiter/innen berufen und einsetzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 4. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 5. Weitere Aufgaben
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung können mit Begründung von allen Mitgliedern und vom Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden. Dem Antragsteller wird zur Begründung seines Antrages auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt. Falls notwendig wird die Tagesordnung ergänzt und ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn:
 - a) 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen,
 - b) der Vorstand es beschließt.
6. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; es sei denn, die einzelnen §§ dieser Satzung bestimmen eine andere Mehrheit.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
3. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Haftung, Haftungsausschluß

1. Verletzt ein Vorstandsmitglied oder ein/e Ressortleiter/in vorsätzlich oder fahrlässig die ihm/ihr aus dieser Funktion obliegenden Pflichten, so hat er/sie dem Verein daraus entstehende Schäden zu ersetzen.
2. Haben mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des in § 2 genannten Zwecks bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
4. Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden am Eigentum des Vereins oder vom Verein genutzten Anlagen, so haftet er dafür.

§ 16 Spielplan, Spielplangestaltung

1. Jedes Vorstandsmitglied sowie alle Mitglieder können bei der „Künstlerischen Leitung“ für die bevorstehende Spielzeit (Kalenderjahr) Vorschläge zur Spielplangestaltung schriftlich einreichen.
2. Dieses kann nur bis zu 3 Wochen vor dem Spielplanaufstellungstermin geschehen.

3. Einmal im Jahr, möglichst im Januar, soll diese Spielplanaufstellung für das nächste Jahr stattfinden. Die „Künstlerische Leitung“ hat alle Mitglieder bis zu vier Wochen vor dem Termin der Spielplanaufstellung, möglichst im Rahmen einer Mitgliederversammlung, eine Einladung zu übermitteln.
4. Der Spielplan wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.
5. Reichen mehrere Mitglieder das gleiche Stück für die jeweils anstehende Spielplangestaltung ein, wird nur der zuerst eingegangene Vorschlag berücksichtigt.

§ 17 Gastspieler

Der Regisseur eines Stückes kann nach Absprache mit dem Vorsitzenden für seine Inszenierung Spieler/innen aus anderen Vereinen verpflichten, wenn er glaubt, aus dem eigenen Verein die der Rolle entsprechende Besetzung nicht vornehmen zu können.

§ 18 Aufwand des Vorstandes

Auslagen zum Zwecke der Repräsentation und Gästebetreuung werden dem Vorstand im vertretbaren Ausmaß erstattet.

§ 19 Auslagenerstattung an Mitglieder

1. Alle an Aufführungen des Vereins beteiligten Mitglieder erhalten die Erstattung unerlässlich entstandener Auslagen, soweit sie von der Produktionsleitung im Rahmen ihres Budgets als notwendig anerkannt und vorher genehmigt wurden.
2. Die Auslagen müssen mit Beleg nachgewiesen sein.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder herbeigeführt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Ausführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung und auch eventuelle spätere Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.11.2006 von der Mitgliederversammlung der Musical-Company beschlossen worden.